

## 1014 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

# Bericht des Handelsausschusses

**über den Antrag der Abgeordneten Dr. Heindl, Dipl.-Kfm. Gorton, Grabher-Meyer und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Mühlengesetz 1981 geändert wird (Mühlengesetz-Novelle 1986) (191/A)**

Die Abgeordneten Dr. Heindl, Dipl.-Kfm. Gorton, Grabher-Meyer haben in der Sitzung des Nationalrates am 15. Mai 1986 den gegenständlichen Initiativantrag, der dem Handelsausschuß zugewiesen wurde, eingebracht.

Zur Begründung ihres Antrages führen die Antragsteller aus:

Im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 2. Oktober 1985, V 22/85-8, V 23-26/85-8, erweist es sich als notwendig, durch Art. I Z 2 des folgenden Antrages in den § 9 des Mühlengesetzes 1981, in der geltenden Fassung, Bestimmungen über das Präsenzquorum der Mitglieder des Mühlenkuratoriums aufzunehmen (einschlägige Regelungen sind bereits durch die Marktordnungsgesetz-Novelle 1986, BGBl. Nr. 183,

Art. II Z 4 — neu gefaßter § 58 Abs. 2 in Verbindung mit Art. III Abs. 1 — getroffen worden).

In diesem Zusammenhang ist es zweckmäßig, die bestehende Verwaltungspraxis gesetzlich zu untermauern, daß die Ersatzmitglieder für Kuratoriumsmitglieder des Mühlenfonds aus den Bereichen der Arbeitgeberkurie bzw. der Arbeitnehmerkurie jedes Mitglied ihrer Kurie vertreten dürfen (vgl. Art. I Z 1 des Antrages).

Der Handelsausschuß hat den gegenständlichen Initiativantrag in seiner Sitzung am 17. Juni 1986 in Verhandlung genommen.

Bei der Abstimmung wurde der im Initiativantrag enthaltene Gesetzentwurf mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Handelsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1986 06 17

**Hietl**  
Berichterstatter

**Staudinger**  
Obmann

/.

**Bundesgesetz vom XXXX, mit dem das  
Mühlengesetz 1981 geändert wird (Mühlenge-  
setz-Novelle 1986)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Mühlengesetz 1981, BGBl. Nr. 206, in der Fassung der Mühlengesetz-Novelle 1982, BGBl. Nr. 306, der Mühlengesetz-Novelle 1984, BGBl. Nr. 260 und der Kundmachung BGBl. Nr. 24/1985, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 letzter Satz hat zu lauten:

„Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen; ein Ersatzmitglied, das für ein Mitglied aus einer der unter den lit. a, c und d angeführten Personengruppen bestellt ist, darf jedes verhinderte Mitglied aus einer dieser Personengruppen vertreten, ein Ersatzmitglied, das für ein Mitglied aus einer der unter den lit. b und e angeführten Personengruppen bestellt ist, darf jedes verhinderte Mitglied aus einer dieser Personengruppen vertreten.“

2. Im § 9 hat der erste Halbsatz zu lauten:

„Ein Beschluß des Mühlenkuratoriums ist rechtswirksam, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß ein-

geladen worden sind und bei der Beratung und Beschlußfassung mindestens vierzehn Mitglieder, und zwar mindestens sieben aus den in § 7 Abs. 1 lit. a, c und d sowie mindestens sieben aus den in § 7 Abs. 1 lit. b und e angeführten Personengruppen anwesend sind und mindestens vier Fünftel der anwesenden Mitglieder für den Beschluß gestimmt haben;“

**Artikel II**

Die seit dem Inkrafttreten der Mühlengesetz-Novelle 1984 gefaßten Beschlüsse des Mühlenkuratoriums sind jedenfalls rechtswirksam, wenn bei der Beschlußfassung Mitglieder (Ersatzmitglieder) in einer dem Art. I Z 2 entsprechenden Zahl anwesend waren und mindestens vier Fünftel der anwesenden Mitglieder für den Beschluß gestimmt haben.

**Artikel III**

Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich nach Art. I Z 19 der Mühlengesetz-Novelle 1984.